

91. 1. Unter welchen Voraussetzungen war vor Erlass des Schutzhaftgesetzes vom 4. Dezember 1916 die vorläufige Festnahme einer Person wegen Gefährdung der militärischen Sicherheit des Reichs zulässig?
2. Kann ein Schadensersatzanspruch gegen den Anzeigenden darauf gestützt werden, daß er eine solche Festnahme aus eigennützligen Beweggründen veranlaßt habe?
3. Inwieweit unterliegt die Angemessenheit der Schutzhaftanordnung der richterlichen Prüfung?

VL Zivilsenat. Ur. v. 14. Februar 1921 i. S. U. (Rl.) w. L. (Bekl.)
VI 477/20.

I. Landgericht II Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte wollte die Klägerin, mit der er früher ein Liebesverhältnis unterhalten hatte, wegen eines Rechtsstreits, in dem sie von ihm 10000 *M* verlangte, verschwinden lassen. Da sie eine zweifelhafte Vergangenheit hatte und zwei Jahre vorher wegen Buchers, Betrugs, Erpressung und Beleidigung zu Gefängnis und Ehrverlust verurteilt worden war, hoffte er, sich ihrer entledigen zu können.

Er beauftragte den Privatdetektiv Sch., sie zu beobachten und Material für ein neues Strafverfahren gegen sie zu sammeln. Zu dem gleichen Zwecke wandte er sich auch an den Polizeikommissar K. Es wird vom Berufungsgericht als möglich unterstellt, daß er beiden eine Belohnung für den Fall versprochen habe, daß es ihnen gelingen sollte, die Klägerin neuerdings einer strafbaren Handlung zu überführen und sie wieder ins Gefängnis zu bringen. Sch. ermittelte, daß die Klägerin in ihrer Wohnung mit Offizieren verkehre, insbesondere auch mit dem damals noch minderjährigen Leutnant D., dem die Verfügung über ein Vermögen von 50 000 M in naher Aussicht stand. Der Beklagte beauftragte den Sch., hiervon dem Generalkommando Kenntnis zu geben. Darauf sandte Sch. an das Generalkommando des Gardelcorps einen von ihm mit einem falschen Namen unterzeichneten Bericht, in dem er die Klägerin als eine mit Offizieren und einer Spionin verkehrende gefährliche Person hinstellte und auch ihren Verkehr mit dem Leutnant D. erwähnte. Der Bericht wurde dem Oberkommando in den Marken vorgelegt und von diesem an den Polizeipräsidenten in Berlin „zur weiteren Veranlassung und Mitteilung des Ergebnisses“ abgegeben. Der mit der Bearbeitung der Sache beauftragte Kriminalkommissar K. schritt, als Sch. ihm mitteilte, daß die Klägerin ihre möblierte Wohnung vermietet habe und daher Fluchtgefahr bestehe, am 2. November 1915 zu ihrer Festnahme. Sein schriftlicher Bericht wurde von dem Polizeipräsidenten dem Oberkommando mit dem Ersuchen übermittelt, bei der Gemeingefährlichkeit des Treibens der Klägerin und der offensichtlichen Gefährdung militärischer Interessen die militärische Schutzhaft anzuordnen. Darauf wurde durch Verfügung des Oberkommandos in den Marken vom 7. November über die Klägerin für die Dauer des Krieges die militärische Schutzhaft verhängt. Am 20. Dezember 1916 wurde sie wieder entlassen. Diese Gefangenhaltung bezeichnet die Klägerin als widerrechtlich. Für den ihr dadurch erwachsenen Schaden nimmt sie den Beklagten in Anspruch, der ihre Festnahme als mittelbarer Täter oder durch Anstiftung herbeigeführt habe. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Revision macht geltend, die Festnahme der Klägerin und die Anordnung der Schutzhaft seien in unzulässiger Form und sachlich widerrechtlich erfolgt. Jedenfalls habe der Beklagte gegen die guten Sitten verstoßen. Das habe der Vorderrichter verkannt. Diese Angriffe gehen fehl.

Über den Bezirk des Oberkommandos in den Marken war seit Beginn des Krieges auf Grund des § 5 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand (BZG.) vom 4. Juni 1851 der sog. ver-

schärfste Belagerungszustand verhängt. Art. 5 der preußischen Verfassungsurkunde, der die persönliche Freiheit gewährleistete, war dadurch außer Kraft gesetzt. Damit war für militärische Maßnahmen, die der Oberbefehlshaber im Interesse der militärischen Sicherheit des Reichs für erforderlich hielt, diese Schranke weggefallen. Er konnte Verhaftungen und vorläufige Festnahmen anordnen und sie durch die ihm nach § 4 BZG. unterstellten Zivilverwaltungsbehörden, darunter in erster Linie durch den Polizeipräsidenten in Berlin, zur Ausführung bringen lassen (RGZ. Bd. 92 S. 243). Die Ermächtigung zur Vornahme einer vorläufigen Festnahme konnte diesen Behörden im voraus, entweder allgemein oder für einen bestimmten Fall, erteilt werden. Darüber enthält die Verfügung des Oberbefehlshabers in den Marken vom 28. Oktober 1915 keine ausdrückliche Weisung. Aber sie war offensichtlich nicht die erste Verfügung dieser Art, die an den Polizeipräsidenten in Berlin erging, und es muß angenommen werden, daß sie den Auftrag und die Ermächtigung, gegebenenfalls zur vorläufigen Festnahme der Klägerin zu schreiten, von selbst in sich schloß. So ist sie, wie das Vorgehen der Polizeibehörde zeigt, dort auch verstanden worden. Nach der Aussage des Zeugen Oberregierungsrat S. ist dort in ähnlichen Fällen immer so, wie hier, verfahren worden. Der ausführende Beamte, Polizeikommissar R., hat wegen Gefahr im Verzuge zunächst auf eigene Verantwortung gehandelt, aber seinem Vorgesetzten alsbald Meldung erstattet. Sein Vorgehen hat die Billigung des Dezenten und des stellvertretenden Polizeipräsidenten gefunden. Entscheidend aber ist, daß der Oberbefehlshaber in den Marken die Festnahme durch seine Verfügung vom 7. November 1915 bestätigt hat. Dadurch ist sie zu einer Anordnung des zuständigen Oberbefehlshabers geworden. Danach kann die Zuständigkeit des Polizeikommissars zur vorläufigen Festnahme der Klägerin keinem Zweifel unterliegen. Gleichgültig ist, welche Vorstellung R. selbst von den rechtlichen Grundlagen seiner Verhaftungsbefugnis gehabt hat.

Als sachliche Unterlage für die Verhaftung der Klägerin stellt das angefochtene Urteil ohne ersichtlichen Prozeßverstoß endgültig fest, die Klägerin sei wegen Bewucherung von Offizieren schon bestraft gewesen und habe nach Verbüßung ihrer Strafe wieder Beziehungen zu Offizieren angeknüpft, insbesondere zu dem minderjährigen Leutnant D. Endlich habe die Klägerin ihre möblierte Wohnung zum 4. November 1915 weiter vermietet und im Augenblick der Festnahme keine andere Wohnung besessen. Ob diese festgestellten Tatsachen ausreichten, um eine Gefahr für die militärische Sicherheit des Reichs zu begründen, hatte der Oberbefehlshaber nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden. Seine Anordnung vom 7. November 1915 liegt nicht vor. Ob der Polizeipräsident bei seinem Antrag vom 4. d. Mts. mit dem Hinweis

auf die „offensichtliche Gefährdung militärischer Interessen“ die §§ 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1914 gegen den Verrat militärischer Geheimnisse im Auge hatte, war nicht Gegenstand der Verhandlung. Doch besteht sehr wohl die Möglichkeit, daß bei der Anordnung der Schutzhaft auch diese Bestimmungen für die Bewertung der Gefahren maßgebend waren, die für die Sicherheit des Reichs daraus entstehen konnten, daß während des Krieges Offiziere, zumal so junge und haltlose Offiziere wie der Leutnant D., völlig in die Gewalt einer Person wie die Klägerin gerieten. Jedenfalls ist nicht bewiesen, daß der Oberbefehlshaber in den Marken bei der Schutzhaftanordnung vom 7. November 1915 nach Willkür verfahren sei (RGZ. Bd. 92 S. 243). Einer weiteren Nachprüfung auf ihre Angemessenheit kann aber seine Entscheidung durch die Gerichte nicht unterzogen werden (RGZ. Bd. 99 S. 256). Das Verfassungsgericht hat freilich ein übriges getan, indem es die Zulässigkeit der festgestellten Tatsachen für die Anordnung der Schutzhaft auch von sich aus prüfte. Aber das beschwert die Klägerin nicht. Für die Revision ist hier nur von Bedeutung, daß auch diese auf dem Gebiete des Ermessens liegenden, rechtsbedenkenfreien Ausführungen des Verfassungsgerichts für ein willkürliches Vorgehen des Oberbefehlshabers nichts entnehmen lassen. Das gilt auch von der Entlassung der Klägerin aus der Schutzhaft, die am 20. Dezember 1916 von dem Oberbefehlshaber angeordnet worden ist. Sie erfolgte offenbar mit Rücksicht auf § 5 des Reichsgesetzes vom 4. Dezember 1916, wonach der Haftbefehl aufzuheben ist, wenn seit dem Tage der Verhaftung drei Monate verfloßen sind.

Fehlt es danach an der von der Klägerin behaupteten Widerrechtlichkeit der Freiheitsentziehung, dann ist, wie das angefochtene Urteil zutreffend ausführt, für die Anwendung der §§ 823 Abs. 1, 2, 831 BGB. mit §§ 341, 339 StGB. kein Raum.

Endlich meint die Revision, es könne nicht zulässig sein, daß der Beklagte aus eigennützigem Interesse unter Mißbrauch staatlicher Einrichtungen die Klägerin „von der Strafe verschwinden lassen wollte“. Aber von einem Mißbrauch der Amtsgewalt der Behörden kann nicht gesprochen werden, wenn die Handlung des Beklagten, wie dargetan, nur darin bestanden hat, daß er eine für die Sicherheit des Reichs gefährliche Person der für den militärischen Schutz des Reichs verantwortlichen Behörde zur Anzeige brachte. Der Beweggrund kann für sich allein nach feststehender Rechtsprechung die Handlung nur unter besonderen Umständen zu einer unsittlichen machen. Besondere Beachtung verlangt hier die Eigenart des einzelnen Falles, wenn es sich um die Erstattung einer Anzeige bei einer Behörde handelt. Einen Anhalt bietet folgende Erwägung: Eine gegen die Norm des § 826 BGB. verstoßende Handlung kann grundsätzlich nicht anders als rechts-

widrig sein. Dagegen fehlt es an dem Merkmal der Rechtswidrigkeit, wenn eine objektiv begründete Anzeige an die zuständige Behörde den Interessen der Strafrechtspflege oder im Kriege der militärischen Sicherheit des Reichs dient. Daher kann eine solche Anzeige nicht im Sinne des § 826 R.G.B. gegen die guten Sitten verstoßen, mag auch der Beweggrund nicht die Sorge für das Reich, sondern Selbstsucht, Schadenfreude oder sonst ein verwerflicher gewesen sein, und mag der Anzeigende, wie das angefochtene Urteil hier als möglich unterstellt, sogar den Eifer des ausführenden Beamten in unzulässiger Weise (§ 331 St.G.B.) durch das Versprechen einer Belohnung besonders angepornt haben. Das höher stehende Interesse des Reichs muß hier in der Anschauung aller billig und gerecht Denkenden die Rücksicht auf die Gesinnung des Handelnden zurückdrängen. Dazu kommt, daß im vorliegenden Fall der aus der gerechtfertigten Schutzhaft entstandene Schaden im Grunde weniger auf der Anzeige des Beklagten, als ganz überwiegend auf dem Vorleben und dem Verhalten der Klägerin gegen den Leutnant D. beruht.

Anders wäre es, wenn der Beklagte durch unwahre Angaben das Urteil des Oberbefehlshabers beeinflusst und eine nicht gerechtfertigte Verhaftung der Klägerin verschuldet hätte. Aber der Vorderrichter betrachtet es keineswegs als bewiesen, daß der Beklagte die Zeugen Sch. und R. zu unwahren Verichten über die Klägerin aufgefordert oder den Sch. zur Unterzeichnung seines Verichts mit einem ihm nicht zukommenden Namen (R.G.St. Bd. 28 S. 76; Bd. 32 S. 134) veranlaßt habe. Vielmehr wird angenommen, der Beklagte habe, wenn auch weniger im Interesse der Allgemeinheit als in dem Bestreben, seine Person gehässigen Verfolgungen der Klägerin zu entziehen, so doch immerhin in der redlichen Überzeugung von der Rechtmäßigkeit des verfolgten Zweckes der Behörde objektiv wahre, die Anordnung der Schutzhaft rechtfertigende Tatsachen unterbreitet. An diese tatsächliche Beurteilung des Sachverhalts ist das Revisionsgericht gebunden (§§ 286, 549 R.G.B.). . .